

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin

22 F 5522/19

Herrn

13088 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-159

Telefax: 030 90245-140

Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle

Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

22 F 5522/19

Datum

30.08.2019

_____ wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr _____

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.08.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amsgericht-pankow-weissensee/kontakt/artikel.704740.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Fahrverbindung
S-Bhf. Pankow (S2, S6)
U-Bhf. Pankow (U2)
Bus: X 54, 250, 255/Tram: M1, M50
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90245-0
Telefax:
030 90245-140

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 5522/19



Beschluss

In der Familiensache

_____ geboren am _____ Staatsangehörigkeit: deutsch, _____
13189 Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

_____ geboren am _____ Staatsangehörigkeit: deutsch, _____
13088 Berlin

Mutter:

_____ geboren am _____, Staatsangehörigkeit: deutsch, _____
13189 Berlin

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am
29.08.2019 beschlossen:

1. Der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.
4. Der Antrag des Antragstellers auf Verfahrenskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag vom 17.8.2019 im Wege einstweiliger Anordnung eine Klarstellung zum Inhalt seines Umgangsrechts bzw. eine nähere Ausgestaltung seines Umgangsrechts, dahin, dass der Großvater väterlicherseits [REDACTED] während der Umgangszeit mit dem Vater von der Schule abholen und auch weitere Zeiten mit dem Kind entsprechend dem Willen des Vaters realisieren kann.

Der Antrag ist zurückzuweisen. Es fehlt an dem gemäß § 49 Abs. 1 FamFG für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen dringenden Bedürfnis für eine sofortige gerichtliche Regelung. Vielmehr ist es ausreichend, wenn über eine Abholung durch den Großvater und weitere Zeiten des Großvaters mit dem Kind im Rahmen eines -auf Antrag zu betreibenden- Hauptsacheverfahrens entschieden wird. Derzeit kann der Vater [REDACTED] um 17.00 Uhr abholen, was ohne die Zuhilfenahme des Großvaters ausreichend ist. Im übrigen wird unter dem Aktenzeichen 22 F1683/19 ein Hauptsacheverfahren zum Umgang des Großvaters geführt. Dieses wurde bisher durch wiederholte Befangenheitsanträge des Großvaters gegen die zuständige Richterin am Fortgang gehindert.

Die Nebenentscheidungen (Kosten, Verfahrenswert) beruhen auf §§ 51 Abs. 3, 81 FamFG; §§ 45,41 FamGKG.

Verfahrenskostenhilfe wurde nicht gewährt, weil es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung im Anordnungsverfahren fehlt, §§ 76 FamFG, 114 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gemäß § 121 ZPO liegen schon deshalb nicht vor, weil der Antragsteller weder einen beizuznennenden Anwalt benannt hat noch dargelegt hat, dass er keinen zur Vertretung bereiten Anwalt findet, § 121 Abs. 5 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gegen diesen Beschluss findet Bezüglich der Versagung von Verfahrenskostenhilfe für den die Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** nach §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ff ZPO (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat beim
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6

13189 Berlin

oder beim

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzu legen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Sie soll begründet werden.

Für die Staatskasse ist die Beschwerde nicht statthaft.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 30.08.2019

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig